

Frau
Barbara Ostmeier, MdL
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags

per Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Auguste-Viktoria-Straße 16
24103 Kiel

Tel.: 0431 / 55 20 65
Fax: 0431 / 5 17 84

info@landesfrauenrat-s-h.de
www.landesfrauenrat-s-h.de

Kiel, 8. November 2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein
(SportFG SH) – Drucksache 19/3270**

Stellungnahme des LandesFrauenRates
zum Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit unsere Expertise in die Anhörung zum o.g.
Gesetzentwurf einbringen zu dürfen.

Der LandesFrauenRat als Dachverband von aktuell 48 Mitgliedsverbänden aus allen
gesellschaftlichen Bereichen, setzt sich für die gleichberechtigte und gleichwertige Teilhabe
von Frauen und Mädchen ein. Dies umfasst auch den organisierten Sport in all seinen
Facetten.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf haben wir folgende Änderung- bzw. Ergänzungsvorschläge:

zu § 1 Ziele der Sportförderung

Der LandesFrauenRat Schleswig-Holstein schlägt die folgende Ergänzung vor:

Die Förderung nach dem Gesetz soll

1. allen Einwohnerinnen und Einwohnern in Schleswig-Holstein [...]
2. so ausgestaltet sein, dass die gleichberechtigte Teilhabe aller Geschlechter in allen Sportförderbereichen gesichert und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Geschlechter Rechnung getragen wird.
3. die Arbeit des Landessportverbandes [...]

Begründung:

Die mit Ziffer 2 vorgeschlagenen Ergänzung des §1 soll eine Steuerung der Angebote entsprechend des Artikel 3 Abs. 2, Satz 2 ermöglichen. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sollen nicht übermäßig einem Geschlecht bzw. einem Sportangebot, das überwiegend von nur einem Geschlecht wahrgenommen wird, zugutekommen. Die konsequente Anwendung des Gender Mainstreamings, inkl. des Gender Budgeting wäre, wie auch in allen anderen Bereichen, ist notwendig, um Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen.

zu §3 Zwecke der Sportförderung

Der LandesFrauenRat schlägt folgende Änderungen bzw. Ergänzung vor:

5. *die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, geschlechtlichen und sexuellen Identität, anzustreben,*

Begründung:

Weiterhin ist die Diskriminierung auf Grund des (biologischen) Geschlechts, insbesondere von Frauen weiterhin ein großes gesellschaftliches Thema, das auch im organisierten Sport eine große Rolle spielt. Nicht nur für die Nutzer:innen, sondern auch für die in ehrenamtlichen Funktionsträger:innen.

Darüber hinaus ist die Akzeptanz von geschlechtlichen und sexuellen Identitäten ein wichtiges Feld der Gleichstellung und Antidiskriminierungsarbeit. Der Begriff „*Identität*“ sollte statt „*Orientierung*“ verwendet werden, da es bei der Sexualität um einen Bestandteil des Selbstverständnisses einer Person handelt, der nicht nur durch die sexuelle Beziehung zu einer anderen Person bestimmt ist.

7. Die Integrität des Sports zu schützen und zu stärken, insbesondere durch Maßnahmen *gegen jede Form von Gewalt, sexuellen Missbrauch und Dopingmissbrauch*

Begründung:

Der Sport hat eine Vorbildfunktion auch für andere Lebensbereiche. Gerade vor dem Hintergrund der Umsetzung der sogenannten „Istanbul-Konvention“ (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) in Schleswig-Holstein wäre die Aufnahme der vorgeschlagenen Ergänzung ein wichtiges Zeichen und nimmt ein bisher wenig beachtetes Thema in den Fokus. Über die Istanbul-Konvention sind auch zivilgesellschaftliche Organisationen (z.B. über staatliche Förderung) in der Pflicht sich an der Umsetzung zu beteiligen.

zu § 5 Verwendung der Fördermittel durch den Landessportverband

entsprechend der vorgeschlagenen Änderung zu §3, Ziffer 7 müsste es heißen:

- (1) Der Landessportverband hat [...] und dafür Sorge zu tragen, dass auch durch Fördermittel *Maßnahmen gegen jede Form von Gewalt, insbesondere sexuellen Missbrauch*, und Dopingmissbrauch ergriffen werden. [...].

Begründung:

siehe Begründung zu §3, Ziffer 7

Der LandesFrauenRat schlägt die Ergänzung einer neuen Ziffer 4 vor:

- (4) *Die Zuwendungen sind an eine Verpflichtung zur Verhütung und Bekämpfung von jeder Gewalt gebunden.*

Begründung:

Für eine konsequente Bekämpfung von Gewalt und zur Stärkung der Integrität des Sports braucht es die Anerkennung der eigenen Verantwortung und ein aktives Handeln. Über die „Istanbul-Konvention“ sind auch zivilgesellschaftliche Akteure hierzu verpflichtet, wenn sie öffentliche Gelder erhalten oder öffentliche Gebäude nutzen.

Das BMI verpflichtet seit Ende 2018 Zuwendungsempfänger:innen zu einer verbindlichen Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Eine vergleichbare Praxis empfehlen wir auch für die Sportförderung in Schleswig-Holstein.

Für eine weitere Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Anke Homann, Vorsitzende

Alexandra Ehlers, Geschäftsführerin